

## **Das neue Hundegesetz in Niedersachsen**

Das am 01. Juli 2011 in Kraft getretene neue Hundegesetz des Landes Niedersachsen sieht für alle Hundehalterinnen und Hundehalter einige neue wesentliche Verpflichtungen vor:

### **Versicherungspflicht**

Für Hunde, die älter als sechs Monate alt sind, ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Regulierung von durch einen Hund verursachte Schäden vorsieht. Die Mindestversicherungssumme beträgt 500.000,00 Euro für Personenschäden und 250.000,00 Euro für Sachschäden. Das Gesetz sieht vor, dass Verstöße gegen die Versicherungspflicht mit einem Bußgeld durch die Gemeinde geahndet werden können.

### **Kennzeichnungspflicht**

Jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu registrieren. Der Transponder muss in der Codestructur und mit dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 entsprechen.

Die in dem Transponder festgelegte Information muss einmalig und darf nach der Herstellung nicht veränderbar sein. Der Transponder selber muss den im Standard ISO 11785 festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

Das Einsetzen des Chips wird durch Tierärzte vorgenommen.

Einige Hunde wurden bereits vor Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes am 01.07.2011 gekennzeichnet. Hunde, die vor diesem Zeitpunkt mit einem Transponder, der den genannten Anforderungen nicht entspricht, ausgestattet sind, müssen nicht mit einem neuen Transponder versehen werden.

Die Hundehalter müssen in diesen Fällen dafür sorgen, dass für Kontrollen ein Lesegerät zur Verfügung steht.

Bei Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht muss der Hundehalter ebenfalls mit der Festsetzung eines Bußgeldes rechnen.

### **Mitteilungspflicht**

In Zukunft muss jeder Hund bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats an ein noch einzurichtendes zentrales Register gemeldet werden.

Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als 6 Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung durchzuführen.

Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin bzw. des Hundehalters sowie der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

Die Regelungen über die Mitteilungspflicht treten nach Einrichtung des „zentralen Registers“ erst zum 01. Juli 2013 in Kraft.

### **Sachkundenachweispflicht**

Die Verpflichtung zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Hundehaltung tritt am 01. Juli 2013 rechtsverbindlich in Kraft.

Jeder, der einen Hund hält, muss ab diesem Zeitpunkt die erforderliche Sachkunde besitzen und nachweisen können. Dazu ist es erforderlich, dass jede Hundehalterin bzw. jeder Hundehalter vor der Aufnahme der Hundehaltung eine theoretische Sachkundeprüfung erfolgreich besteht. Eine praktische Sachkundeprüfung ist daraufhin folgend während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Hierzu analog besitzen die erforderliche Sachkunde gem. § 3 des Nds. Hundegesetzes diejenigen Hundehalter ausnahmsweise auch, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung mindestens über einen ununterbrochenen Zeitraum von zwei Jahren einen Hund gehalten haben. Den Nachweis hierzu hat der jeweilige betroffene Hundehalter zu erbringen.

Für weitere Fragen rund um das neue Nds. Hundegesetz steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Bissendorf unter Tel. 05402 404-50 oder -51 zur Verfügung.